

Ausfertigung (Telekopie gemäß §§ 37 StPO, 169 Abs. 3 ZPO)

56 StVK 179/24 (540 Js
1682/20 StA Münster)

**Landgericht Bonn****Beschluss**

In der Strafvollstreckungssache

betreffend

geboren am

zuletzt unbekannten Aufenthaltes,

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Siegburg,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,
Alfredstr. 68-72, 45130 Essen,

hat die Strafvollstreckungskammer Bonn

durch den Richter am Landgericht Unverzagt als Einzelrichter

am 18.02.2025

beschlossen:

1.

Die Vollstreckung des Strafrestes aus dem Urteil des Landgerichts Münster vom 06.05.2021 (Az. 121 KLS-540 Js 1682/20-5/20) wird zur Bewährung ausgesetzt.

2.

Der Verurteilte ist in dieser Sache sofort, jedoch nicht vor Rechtskraft des Beschlusses, aus der Strafhaft zu entlassen.

3.

Die Bewährungszeit wird auf vier Jahre festgesetzt.

4.

Dem Verurteilten werden die folgenden Weisungen erteilt:

a)

Er hat sich während der gesamten Bewährungszeit straffrei zu führen.

b)

Er wird der Aufsicht und Leitung eines noch zu benennenden Bewährungshelfers unterstellt. Bei diesem hat er sich spätestens am vierten Werktag nach dessen namentlicher Bekanntgabe und nach Haftentlassung zu melden. Anschließend hat er sich jeweils in der ersten vollen Woche eines jeden Monats zu den Geschäftszeiten des Bewährungshelfers bei diesem zu melden.

c)

Er hat unverzüglich nach der Entlassung festen Wohnsitz unter der Anschrift Reuterdamm 50 in 30853 Langenhagen zu nehmen. Jeden Wechsel des Wohnsitzes hat er bei der Bewährungshilfe binnen einer Woche anzuzeigen.

d)

Er hat den Verlust sowie jeden Wechsel einer Arbeitsstelle bei der Bewährungshilfe binnen einer Woche anzuzeigen. Im Falle der Erwerbslosigkeit hat er sich außerdem unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle als arbeitssuchend zu melden.

e)

Er darf sich nicht an Orten aufhalten, an denen sich Kinder und Jugendliche häufig oder bestimmungsgemäß aufhalten. Dies betrifft insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Spiel- und Fußballplätze, und Spaßbäder sowie Badeseen. Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auch auf FFK-Bereiche und -Plätze. Schwimmbäder darf der Verurteilte nur aufsuchen, während sie ausschließlich für Erwachsene geöffnet haben und wenn keine Kinder und Jugendlichen anwesend sind.

f)

Er darf keinen Kontakt zu den gesondert Verfolgten

aufnehmen, sei es persönlich,

3

brieflich oder unter Inanspruchnahme sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel wie Telefon, Internet oder soziale Medien. Er darf sich den genannten Personen und ihren Wohnungen nicht weiter als bis auf 25m nähern. Sofern er einer der genannten Personen zufällig begegnet, hat er sofort den genannten Abstand herzustellen.

g)

Er darf keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie zu Menschen mit einer Pädophilie aufnehmen, nicht mit ihnen verkehren und sie nicht beschäftigen, ausbilden oder beherbergen. Dieses Verbot gilt auch für das Internet und die sozialen Medien.

h)

Er hat sich unter Vorlage dieses Beschlusses bei der für ihn zuständigen Polizeidienststelle – Polizeikommissariat Langenhagen, Ostpassage 5, 30853 Langenhagen – jeweils in der dritten vollen Woche eines jeden Monats in Person zu melden. Er hat auf Verlangen der Polizei die Art und Anzahl seiner internetfähigen Endgeräte (z.B. Handy/Smartphone, Tablet, Laptop, PC) zu benennen. Er hat jederzeit auf Aufforderung der Polizei Zugriff auf und Einsicht in seine internetfähigen Endgeräte zu gewähren, um den Verlauf der Internetaktivitäten (z.B. Webseitenaufrufe, Downloads, Chats) nachvollziehen zu können. Er darf im Internet keine kinderpornografischen Seiten aufrufen, keine kinderpornografischen Inhalte herunterladen und den Verlauf der besuchten Internetseiten nicht löschen.

i)

Er hat sich weiter psychotherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen. Er hat sich deshalb um eine psychotherapeutische Behandlung mit dem Ziel der Tataufarbeitung und Rückfallprophylaxe zu bemühen. Deren Antritt und Fortgang hat er der Bewährungshilfe monatlich nachzuweisen. Er darf sie nicht eigenmächtig abbrechen.

5.

Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird der Vollzugsanstalt übertragen.

6.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:**I.**

Der Verurteilte verbüßt aufgrund des im Tenor genannten Urteils eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen. Zweidrittel der Strafe hat der Verurteilte am 12.05.2024 verbüßt. Das Strafende ist auf den 12.02.2026 notiert. Die Justizvollzugsanstalt Siegburg hatte sich mit Stellungnahme vom 04.04.2024 gegen eine vorzeitige Entlassung ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft Münster hatte sich dem angeschlossen. Die Kammer hatte nach mündlicher Anhörung des Verurteilten mit Beschluss vom 20.06.2024 eine Reststrafenaussetzung abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten hat das Oberlandesgericht Köln die Entscheidung mit Beschluss vom 02.09.2024 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen. Es hat den Standpunkt vertreten, dass gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 StPO ein Prognosegutachten einzuholen sei.

Die Sachverständige Buchholz hat daraufhin im Auftrag der Kammer unter dem 23.12.2024 ein schriftliches Gutachten zu der Frage, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht, erstattet. Außerdem hat die Kammer den Verurteilten und die Sachverständige am 14.02.2025 mündlich angehört. Anschließend hat die Kammer ergänzend mit Herrn Bay, dem Anstaltspsychologen, telefoniert.

II.

Die Kammer hatte gemäß § 57 Abs. 1 StGB erneut zu prüfen, ob der Verurteilte nach Verbüßung von mehr als zwei Dritteln der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe unter Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Strafe vorzeitig entlassen werden kann. Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB liegen vor. Der Verurteilte bietet erstmals hinreichende Gewähr, in Freiheit keine Straftaten mehr zu begehen. Die Kammer geht deshalb in Übereinstimmung mit der Sachverständigen davon aus, dass mit den aufgeführten Weisungen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, seine Erprobung in Freiheit gewagt werden. Die Kammer hat sich bei ihrer Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Verurteilte befindet sich das erste Mal in Strafhaft, weshalb eine Vermutung dafür spricht, dass der Vollzug seine Wirkung erreicht hat und dies der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt. In der JVA Siegburg ist er auf der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht. Er hat an therapeutischen Gruppen- und Einzelgesprächen (Behandlungsmaßnahme „Reasoning and Rehabilitation“,

psychologischen Einzelgespräche) teilgenommen und von ihnen profitiert. Die psychologischen Einzelgespräche zur Deliktaufarbeitung sind inzwischen abgeschlossen. Sein Vollzugsverhalten ist beanstandungsfrei. Seine vier ungefesselten Behandlungsausführungen verliefen ebenfalls beanstandungsfrei. Ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des schweren sexuellen Missbrauchs ist zwischenzeitlich eingestellt worden.

Erstmals verfügt der Verurteilte außerdem über eine tragfähige Entlassperspektive. Er kann ein WG-Zimmer bei einem langjährigen Freund in Langenhagen beziehen. Einen unterschriebenen Mietvertrag konnte er im Anhörungstermin vorlegen. Dazu hat er glaubhaft erklärt, seinen Freund vollumfänglich über seine Verurteilung und Pädophilie aufgeklärt zu haben. Ergänzend hat der Anstaltspsychologe Herr Bay der Kammer seinen Eindruck von dem Besuch des Freundes in der JVA geschildert. Er hat den Kontakt als solide und förderungswürdig eingeschätzt. Auf den Vermerk vom 14.02.2025 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Außerdem konnte der Verurteilte nachweisen, sich um einen Therapieplatz bemüht zu haben. Ausweislich des zur Akte gereichten Schreibens vom 03.02.2025 kann er eine Anschlusstherapie ab April 2025 beginnen.

Die Sachverständige ist aufgrund dieser positiven Entwicklung im Anhörungstermin zu dem Ergebnis gelangt, dass eine vorzeitige Entlassung mit Weisungen, die eine engmaschige Unterstützung und Kontrolle des Verurteilten gewährleisten, gewagt werden könne. Sie hat hervorgehoben, dass der Verurteilte Betreuung und Impulse benötige und eine Anbindung an ein Hilfsnetzwerk erforderlich sei. Außerdem sei wichtig – wie auch der Verurteilte selbst betont hat –, dass er eine Beschäftigung habe, die ihn vor Langeweile und somit der Gefahr eines Rückfalls bewahre. Wegen Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten und den Vermerk vom 14.02.2025 Bezug genommen.

Dem schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung an. Der Verurteilte hat weiter auf eine bedingte Entlassung hingearbeitet. Im Umgang mit seiner Verurteilung und seiner Pädophilie wirkte er offen und selbstkritisch. Auf Nachfragen gab er bereitwillig Auskunft. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass den genannten kritischen Punkten mit den erteilten Weisungen begegnet werden kann. Die Weisungen gemäß §§ 57 Abs. 3, 56a ff. StGB zielen dementsprechend darauf ab, ein stabiles Umfeld und einen geregelten Tagesablauf abzusichern (so die Weisungen zu Wohnsitz und Arbeitsstelle), Unterstützung des Verurteilten zu gewährleisten (so die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer sowie die Weisungen zur Kontakthaltung und Psychotherapie), Gelegenheiten erneuter Straffälligkeit weitest möglich einzuschränken (so die Weisungen zu Aufenthalts- und Kontaktverboten) und schließlich ein mit einem Rückfallrisiko behaftetes Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren (so die Weisung der polizeilichen Vorstellung und zum Umgang mit internetfähigen Geräten). Die letztgenannte Weisung stellt dabei das mildere Mittel

6

im Vergleich zu einem – gemäß § 56c Abs. 2 Nr. 4 StGB rechtlich möglichen – Verbot des Besitzes internetfähiger Geräte dar. Sie ist aber dringend geboten, da andernfalls Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung gefährdet werden könnten, was über längere Zeit unentdeckt bleiben könnte.

III.

Der Verurteilte wird darauf hingewiesen, dass er im Falle erneuter Straffälligkeit in der Bewährungszeit mit dem umgehenden Widerruf der Strafaussetzung zu rechnen hat und gleiches auch für den Verstoß gegen Bewährungsanordnungen gelten kann.

IV.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Unverzagt

Ausgefertigt

Rackow



Rackow, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle